



- 1 -

# Textliche Festsetzungen

1.1 Das Sondergebiet „Ländliches Wohnen“ (SO Ländliches Wohnen) dient vorwiegend dem Wohnen sowie dem Wohnen mit Pferdehaltung. Zulässig sind die in § 4 (2) BauNVO bezeichneten Arten von Nutzung sowie Pferdehaltung als Hobbytierhaltung und landwirtschaftliche Nebenerwerbststellen einschließlich Pferdehaltung. (§ 11 BauNVO)

1.2 Innerhalb der mit X gekennzeichneten Fläche sind Wohnnutzungen unzulässig.

1.3 Kleinwindkraftanlagen sind als „sonstige nicht störende Gewerbebetriebe“ und als Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:  
Von öffentlichen Verkehrsflächen muss die Anlage einen Mindestabstand von 10 m einhalten. Die Höhe der Anlage darf 10 m (Bezugspunkt Oberkante über vorhandenem Gelände) nicht überschreiten. Die Zulässigkeit im Hinblick auf die Anforderungen des Schutzes vor Schall- und Lichtimmissionen ist im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. (§ 9 Abs.1 Nr. 2a und Abs. 3 BauGB)

2. Es gelten folgende Mindestgrundstückegrößen:  
Einzelhausgrundstücke: mindestens 800 m<sup>2</sup>  
Doppelhaushälften: mindestens 500 m<sup>2</sup>

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Gudensdorf hat in seiner Sitzung am 08.02.2011

Garstorf hat in seiner Sitzung am 06.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Wiesengrund“ mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.9.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Garstorf, den 13.6.2016

.....

gez. H. Jagau  
- Bürgermeister -

**Planunterlage**  
**Kartengrundlage: Liegenschaftskarte**  
**Gemarkung Garstorf, Flur 3**  
**Maßstab: 1 : 1.000**

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,  
© 2014 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung  
Niedersachsen (LGLN)

**LGLN**

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 13.10.2014). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Hinweise

- |   |  |  |
|---|--|--|
| Im Plangebiet gilt die offene Bauweise: Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Pro Einzel- und Doppelhaus sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig (d.h. in einer Doppelhaushälfte ist 1 Wohneinheit zulässig). (§ 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 6 BauGB)  |  | - naturfarbene, bzw. in gedeckten Rot-Rotbraun Töne RAL 3003, 3004 3011, oder ähnliche. Blockbohlenhäuser sind nicht zulässig.   |
| Zulässigkeiten im Bestand   |  | (2) Für untergeordnete Bauteile wie z.B. Gauben ist die Verwendung anderer Materialien zulässig.<br>Diese haben sich bzgl. der Farbwahl an die Farben des Daches bzw. der Fassade anzupassen.  |
| 1 Bei Grundstücken, die kleiner als die festgesetzte Mindestgrundstückgröße sind und die bereits vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes bebaut waren, gilt als Mindestgrundstücksröße dem Hauptgebäude zu gestalten oder aus Holz in Natur- oder gedeckten Lasurfarbtönen (RAL-Farben s.o.) herzustellen.  |  | (3) Die Außenwände von Garagen und Nebengebäuden sind im Materialien und Farben entsprechend dem Hauptgebäude zu gestalten oder aus Holz in Natur- oder gedeckten Lasurfarbtönen (RAL-Farben s.o.) herzustellen.   |
| 2 Sofern Grundstücke vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit mehreren Einzel- oder Doppelhäusern bebaut waren, gilt für das betroffene Grundstück der Bestand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.  |  | <b>§ 3 Werbeanlagen</b><br>(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.<br><br>(2) Es sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von max. 0,25 qm zulässig.<br><br>(3) Werbeanlagen mit Lichtquellen sind unzulässig.  |
| 3 Sofern zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen ausgestattet waren, gilt als maximale Anzahl der Wohneinheiten der Bestand zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses.   |  | <b>§ 4 Ausnahmen / Abweichungen</b><br>(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten nicht für Wintergärten.<br><br>(2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind zulässig, wenn die städtebaulichen, baugestalterischen oder ökologischen Zielsetzungen nicht wesentlich beeinträchtigt werden (§ 66 (5) NBauO)  |
| Lärmschutz  |  | <b>§ 5 Ordnungswidrigkeiten</b><br>Gemäß § 80 (3) NBauO handelt ordnungswidrig, wer den aufgeföhrten örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 (5) NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.  |
| 1 Zum Schutz vor Verkehrslärm muss für alle Aufenthaltsräume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außen türen, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Hierzu sind die Außenbauteile der Gebäudekörper entsprechend der nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ (vom November 1989) definierten Lärmpegelbereiche zu planen und auszuführen. |  | 2 In den Lärmpegelbereichen III und IV sind zudem durch Festsetzungen mit örtlicher Bauaufsicht Holzverkleidungen (Farbempfehlung Rot-Rotbraun Töne RAL 3003, 3004 3011, oder ähnliche. Blockbohlenhäuser sind nicht zulässig. Eine Kombination der Materialien ist zulässig.  |
| Begründung haben vom 17.08.2015 bis 14.09.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegeten.  |  | gez. H. Jagau<br>..... - Bürgermeister -   |
| Garstorf, den 13.6.2016   |  | Inkrafttreten<br>Der Beschluss des Bebauungsplans § 10 Abs. 3 BauGB am 1.12.2010 Nr. 50 für den Landkreis H gemacht worden.<br>Der Rat der Gemeinde Garstorf hat in seiner Sitzung am 01.02.2016 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.<br>Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 29.2.2016 ortsüblich bekannt gemacht.<br>Die geänderten Entwürfe des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 09.03.2016 bis 11.04.2016 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegeten. |
| gez. H. Jagau   |  | Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften<br>Innerhalb von einem Jahr nach Bebauungsplans ist die  |

Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundriss- gestaltung die Wohn- und Schlafräume im Plangebiet den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen.	1. Maßgebend sind das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 23.09.2004, zuletzt geändert durch das Artikel 118 der Verordnung vom 23.01.1990, zuletzt S. 1474), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3.4.2012 (NGVl. S.48), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 206)
Hinweise	1. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan im Sinne des § 30 (4) BauGB, d.h. die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.
- Bürgermeister -	- Bürgermeister -
Satzungsbeschluss	Der Rat der Gemeinde Garlstorf hat den Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.6.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
- Bürgermeister -	- Bürgermeister -
Mängel der Abwägung	Innerhalb von einem Jahr nach Inbetriebnahme des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung zu beseitigen.
gez. H. Jagau	- Bürgermeister -
Ausfertigung	Garlstorf, den

**Die Satzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Maßnahmen kann abgesehen werden, wenn bereits ein Außenbereich auf die lärmabgewandte Gebäudeseite orientiert wird.**

**- Bürgermeister -**

**4 Ausnahmen von den Festsetzungen 5.1 - 5.3 können zugelassen werden, soweit durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.**

Laubbäume mit einem Stammdurchmesser von mindestens 50 cm und mehr, gemessen in 1 m Höhe über Geländeoberfläche sind zu erhalten und bei Abgängigkeit auf demselben Grundstück durch mindestens 3 x verschulte Laubbäume gleicher Art nachzupflanzen.

Einfriedungen dürfen zu den Straßenverkehrsflächen und zu dem Landschaftsschutzgebiet eine Höhe von maximal 1,20 m über vorhandenem Gelände nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Hecken aus Laubgehölzen. Unzulässig sind Einfriedungen aus Nadelgehölzen zum Landschaftsschutzgebiet am Nord- und Ostrand des Plangebietes.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Garlstorf den Bebauungsplan „Am Wiesengrund“ mit örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

**Gemeinde Garlstorf  
(L.S.)**

Garlstorf, den 13.6.2016

gez. H. Jagau

**(Jagau)**

**- Bürgermeister -**

Die unbelasteten Niederschlagswässer sind, sofern sie nicht in Zisternen als Brauchwasser gespeichert und genutzt werden, auf

An aerial map of a residential area, likely a town or city section. The map shows a dense network of streets and numerous building footprints, mostly in black and white. There are also some green areas representing parks or undeveloped land. The map provides a detailed view of urban planning and infrastructure.



卷之三

# Gemeinde Garlstorf

## Landkreis Harburg

